

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europa-Allee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 Newsletter abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



STEFAN WINHELLER
LL.M. Tax (USA), Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht



ANKA HAKERT
LL.M. (Tax), Rechtsanwältin



JOHANNES FEIN
Rechtsanwalt



DIRK POHL
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht



CHRISTOPH HENNEKE
Steuerfachwirt, Zertifizierter
Stiftungsberater (FSU Jena)



JÖRN MAUS
Steuerfachwirt

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Mindestlohn: Mindestlohn im Ehrenamt	59
Reformen: Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ ins Leben gerufen	59
Einkommensteuer: Keine Steuer auf Stipendien.....	60
Umsatzsteuer: Umsätze einer Privatklinik sind steuerfrei.....	60
Spendenrecht: Hilfe für die Erdbebenopfer in Nepal durch gelockerte Steuerregelungen	61

STIFTUNGSRECHT

Ablehnung von Bewerbern für Stipendium muss transparent sein	61
--	----

VEREINSRECHT

Muskelshirts unerwünscht: Kein Schmerzensgeld bei Rauswurf aus dem Verein	62
Keine Haftung des Sportvereins für Lohnsteuer bei Zahlung eines Spielerentgeltes durch Dritte	63

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Mindestlohn: Mindestlohn im Ehrenamt

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Er gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, allerdings bestätigen komplizierte Ausnahmen die Regel. Die Praxis zeigt: Immer wieder stellen sich Fragen, wer denn nun eigentlich den Mindestlohn bekommen muss und wer unter eine der zahlreichen Ausnahmen fällt. Gerade für den Dritten Sektor sind diese Fragen entscheidend, bedeuten sie doch bares Geld. Ein kleiner Leitfaden durch den Ausnahmen-Dschungel des Mindestlohngesetzes:

Das Mindestlohngesetz gilt grundsätzlich auch für **Praktikanten**, denn auch diese gelten dem Mindestlohngesetz zufolge als Arbeitnehmer. Allerdings sieht das Gesetz einige Ausnahmen vor: So muss kein Mindestlohn gezahlt werden, wenn das Praktikum nicht länger als drei Monate dauert und der Berufsorientierung oder Studienfachwahl dient. Eine weitere Ausnahme besteht für solche Praktika, die aufgrund einer schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmung abgeleistet werden müssen. Der Klassiker ist hier das Pflichtpraktikum im Rahmen eines Studiums. Schließlich wird auch dann keine Mindestlohnvergütung fällig, wenn das Praktikum begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung abgeleistet wird und die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt. Wenn der Praktikant aber ein zweites Mal bei demselben Ausbilder ein Praktikum machen will, muss auch ihm der Mindestlohn gezahlt werden.

§ 22 Abs. 3 des Mindestlohngesetzes nimmt **ehrenamtlich Tätige** vom Mindestlohn aus. Das Problem an dieser gesetzlichen Formulierung ist, dass es im deutschen Recht keine Definition gibt, was mit einem „ehrenamtlich Tätigen“ konkret gemeint ist. Insofern kommt es hier auf den Einzelfall an. Wenn die Tätigkeit nicht in der Erwartung einer konkreten Gegenleistung ausgeübt wird, sondern eher dadurch geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, muss kein Mindestlohn gezahlt werden. Handelt es sich dagegen um eine Tätigkeit mit gewerblichem Charakter, muss selbst dann der Mindestlohn gezahlt werden, wenn die Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung absolviert wird. Um die Trennlinie korrekt zu ziehen, kommt es daher auf eine – schwierige – Gesamtbetrachtung an. Sind die Tätigkeiten darauf angelegt, Gewinn zu erzielen: Mindestlohn. Wird mit der Tätigkeit eher ein ideeller Zweck verfolgt: kein Mindestlohn.

Vielfach ist die Entscheidung, welcher Zweck im Vordergrund steht, nicht einfach zu fällen. Das Problem stellt sich z.B. häufig bei **Minijobs**: Arbeitet eine Person im Rahmen eines Minijobs bei einer gemeinnützigen Organisation, ist zu klären, ob diese Person als Arbeitnehmer einzustufen ist. Es gilt also alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wichtig ist zum Beispiel, ob der Auftraggeber ein umfangreiches Weisungsrecht hat und natürlich, ob ein erwerbswirtschaftlicher Zweck mit der Tätigkeit verfolgt wird. Ist dem so, liegt ein Arbeitsverhältnis vor und der Mindestlohn wird fällig, auch dann, wenn die Tätigkeit als ehrenamtlich oder freiwillig bezeichnet wird. Die Faustregel ist also: Minijobber müssen grundsätzlich den gesetzlichen Mindestlohn bekommen. Der Mindestlohn bedeutet laut Bundesarbeitsministerium dann lediglich, dass sich im Zweifelsfall die Arbeitszeit des Minijobbers verringert bzw. dass schlicht kein Minijob mehr vorliegt.

Auf der Grundlage der aufgezeigten Abgrenzungskriterien geht das Bundesarbeitsministerium für **Vertragsamateure** z.B. davon aus, dass der Sport und nicht die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund steht, weshalb in der Regel

kein Mindestlohn gezahlt werden muss. Gleiches gilt für **Übungsleiter und Trainer** im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG: Auch sie sind regelmäßig Ehrenamtliche, sodass das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet.

Schwierig zu beurteilen sind schließlich auch **Kombinationen von Minijob und Ehrenamt**: Sie werden als ein einheitliches Arbeitsverhältnis gewertet, das vollständig dem Mindestlohngesetz unterfällt. Das schließt nach Ansicht des Bundesarbeitsministeriums aber immerhin ein über den Minijob hinausgehendes ehrenamtliches Engagement nicht aus. Es müsse sich dann nur klar aus dem Arbeitsvertrag ergeben, welche Leistungen in welchem Umfang Bestandteil des Minijobs sind. Das Ehrenamt sollte sich deutlich davon abgrenzen lassen. Andernfalls könnte der Verdacht aufkommen, dass das Mindestlohngesetz umgangen wird. Wenn beispielsweise ein Übungsleiter eine Jugendmannschaft trainiert und daneben auf Minijob-Basis noch das Vereinshaus reinigt, unterliegen nur die Reinigungsarbeiten dem Mindestlohn. In dem Beispiel sind beide Tätigkeiten eindeutig voneinander abgrenzbar. Anders wäre zu entscheiden, wenn der Übungsleiter für das Training und die Aufsicht und Wartung aller Vereinsräumlichkeiten zuständig wäre und dafür pauschal 650 Euro pro Monat erhielte, 450 Euro aus dem Minijob und 200 Euro Übungsleiterpauschale. Hier ist nicht klar, was Minijob und was Ehrenamt ist. Der Vertrag würde insgesamt dem Mindestlohngesetz unterliegen.

HINWEIS: Problematisch sind für viele gemeinnützige Organisationen die umfangreichen Aufzeichnungspflichten, die vom Gesetzgeber verlangt werden. Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder. Zu den ehrenamtlich Tätigen, die dem Mindestlohngesetz nicht unterfallen, gehören außer den bereits erwähnten im Übrigen auch alle Personen, die einen **Freiwilligendienst** absolvieren. Dazu zählen der Bundesfreiwilligendienst, das freiwillige soziale und ökologische Jahr, der europäische, internationale und entwicklungspolitische Freiwilligendienst sowie der Freiwilligendienst aller Generationen.



Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Reformen: Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ ins Leben gerufen

„Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ heißt die Allianz aus bundesweit tätigen Vereinen und Stiftungen, die sich Anfang Juli gebildet hat und eine Änderung der gemeinnützigen Vorschriften anstrebt. Wesentlicher Auslöser für die Gründung des Aktionsbündnisses war die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Attac Deutschland durch das Finanzamt Frankfurt am Main im Jahr 2014.

In dem Aktionsbündnis haben sich bereits mehr als 40 Vereine und Stiftungen zusammengeschlossen, um eine Änderung der Abgabenordnung und des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu erreichen. Das konkrete Ziel: Die Beteiligung an der politischen Willensbildung soll als ein anerkannter gemeinnütziger Zweck normiert und das Verbot, kommunalpolitische Ziele zu verfolgen, gestrichen werden. Ferner setzt sich das Bündnis für eine Öffnung des Gesetzes für weltweites politisches Engagement ein. Gefordert wird außerdem, dass der Katalog der für die Gemeinnützigkeit unschädlichen Betätigungen erweitert wird: Eine Beteiligung an politischer Willensbildung soll dann für den Status der Gemeinnützigkeit ungefährlich sein.

Bemängelt werden u.a. die fehlende Rechtssicherheit und die unterschiedliche Rechtsauslegung durch die jeweils zuständigen Finanzämter. Dabei sei auch auf die einmal getroffene Einschätzung des jeweiligen Finanzamtes kein Verlass: Die Organisationen erhielten in der Regel Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, was zur Folge habe, dass bei einer Nachprüfung der Gemeinnützigkeitsstatus rückwirkend entzogen werde, wenn das Finanzamt seine Einschätzung ändere. Für gemeinnützige Körperschaften könne das existenzgefährdend sein.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen seien überfällig, weil die Gemeinnützigkeitsvorschriften veraltet seien. Es bestehe ein gesellschaftlicher Konsens, dass die Beteiligung an der politischen Willensbildung gemeinnützig sei.



Weitere Informationen

Einkommensteuer: Keine Steuer auf Stipendien

Viele gemeinnützige Einrichtungen vergeben Stipendien – sei es, um Wissenschaft und Kunst zu fördern, sei es, um in den eigenen Führungskräftenachwuchs zu investieren. Viele Stipendiaten könnten sich das Studium, die Promotion oder einen Auslandsaufenthalt ohne eine solche Finanzspritze nicht leisten. Wer ein Stipendium bekommt, kann sich auch steuerlich glücklich schätzen: Stipendien sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 24. Februar 2015 verdeutlicht.

In dem Fall drehte es sich um eine wissenschaftliche Mitarbeiterin einer juristischen Fakultät, die habilitiert werden sollte. Nachdem sie sich bei einer Stiftung beworben hatte, erhielt sie von dieser für ein Jahr ein Forschungsstipendium für einen Aufenthalt an einem Forschungskolleg. Pro Monat erhielt die Frau 2.700 Euro plus eine einmalige Pauschale für Dienstreisen von 400 Euro. Für die Zeit des Forschungsaufenthaltes nahm sie unbezahlten Sonderurlaub.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass es sich bei dem Stipendium um einkommensteuerpflichtige sonstige Einkünfte handele und setzte dementsprechend die Einkommensteuer fest. Dies wurde in erster Instanz auch bestätigt. Das Finanzgericht vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht erfüllt seien. Gemäß dieser Regelung sind Stipendien steuerfrei, die zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Aus- und

Fortbildung gewährt werden. Voraussetzung ist u.a. aber, dass die Stipendien einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Das Stipendium soll ausreichend hoch sein, damit der Stipendiat seiner Forschungsaufgabe nachgehen und seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Die Klägerin habe dem Finanzgericht zufolge aber unangemessen viel Geld erhalten.

Der BFH stellte klar, dass § 3 Nr. 44 EStG nach dem Willen des Gesetzgebers sicherstellen soll, dass Stipendien nur in der Höhe steuerfrei bleiben, die zur Erreichung des mit dem Stipendium verfolgten Zwecks erforderlich sind. Was im konkreten Fall erforderlich ist, sei nach der Verkehrsauffassung zu bestimmen, so der BFH. Dabei müsse das Alter des Stipendiaten, dessen akademische Vorbildung sowie dessen Lebenshaltungskosten in der jeweiligen sozialen Situation berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sei das Stipendium angemessen und damit steuerfrei gewesen.

HINWEIS: Auch Stipendien, die von gemeinnützigen Körperschaften aus dem europäischen Ausland ausgelobt werden, können auf Grundlage von § 3 Nr. 44 EStG von der Einkommensteuer befreit sein (siehe ausführlich dazu *NPR 05/2008, S. 2*).



BFH, Urteil vom 24.02.2015 – Az. VIII R 43/12

Umsatzsteuer: Umsätze einer Privatklinik sind steuerfrei

§ 4 Nr. 14 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG) verstößt gegen die Vorgaben des Europarechts. Das hat der IX. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) am 18. März 2015 entschieden und sich damit der Rechtsprechung des V. Senates (Urteil vom 23.10.2014) angeschlossen. Der Regelung zufolge sind Krankenhausbehandlungen und damit eng verbundene Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, sofern sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder zugelassenen Krankenhäusern erbracht werden. Eine Privatklinik erfüllt diese Voraussetzungen zwar nicht. Privatkliniken können sich aber unmittelbar auf die Vorschriften des Unionsrechts berufen und so ihre Leistungen doch von der Mehrwertsteuer befreit ausführen.

§ 4 Nr. 14 b) UStG entspreche nicht den Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 b) der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie, so der BFH. Der nationale Gesetzgeber habe bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie in nationales Recht seinen Ermessensspielraum überschritten, indem er nur zugelassenen Krankenhäusern die Steuerfreiheit gewährt.

Ein solcher Bedarfsvorbehalt sei der Mehrwertsteuer-Richtlinie aber nicht zu entnehmen und dürfe deshalb auch nicht angewendet werden, urteilte der BFH. Art. 132 Abs. 1 b) der besagten Richtlinie verlangt nämlich nur, dass Krankenhäuser, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, ihre Behandlungen in sozial vergleichbarer Weise wie öffentlich-rechtliche Krankenhäuser erbringen müssen. Davon, in irgendeiner Form zugelassen sein zu müssen, spricht die Richtlinie nicht.

Das ist nicht zufällig so, sondern folgt aus dem europarechtlichen Grundsatz der steuerlichen Neutralität. Diesem Grundsatz zufolge müssen alle Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentl. Rechts sind, in Bezug auf

ihre Anerkennung gleich behandelt werden, sofern sie vergleichbare Leistungen erbringen. Aus diesem Grund ist auch § 67 der Abgabenordnung (AO) europarechtskonform, wie der BFH in einer weiteren Entscheidung vom 18.03.2015 entschieden hat. Diese Regelung bestimmt die Voraussetzungen, wann ein Krankenhaus ein Zweckbetrieb ist: Mindestens 40 Prozent der Berechnungs- bzw. Belegungstage müssen auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegegesetzverordnung) berechnet werden. Da diese Grenze für alle Kategorien privatrechtlicher Einrichtungen gilt, sei die Grenze mit dem Grundsatz steuerlicher Neutralität vereinbar, so der BFH (ausführlich dazu *NPR 03/2013, 17 f.*).

HINWEIS: Dass sich ein Steuerpflichtiger vor einem deutschen Gericht unmittelbar auf eine europäische Richtlinie berufen kann, ist ein vom EuGH bereits 1974 entwickelter Grundsatz. Allerdings müssen dafür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, denn Richtlinien wirken grundsätzlich nicht unmittelbar, es liegt vielmehr an den Mitgliedsstaaten, die Richtlinien zunächst in nationales Recht umzusetzen. Haben die Mitgliedsstaaten aber die Richtlinie nicht rechtzeitig oder nicht korrekt umgesetzt, darf der einzelne Bürger und Steuerpflichtige deswegen keinen Nachteil erleiden. Neben der Säumnis des Mitgliedsstaates in Bezug auf die korrekte Umsetzung in nationales Recht muss die Richtlinie außerdem eindeutig formuliert sein und keiner weiteren Vollzugsakte bedürfen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Richtlinie unmittelbar anwendbar, d.h. der Einzelne kann sich auf diese Bestimmung vor jedem nationalen Gericht berufen. Das kann dazu führen, dass dem Steuerpflichtigen ein faktisches Wahlrecht zusteht: Privatkliniken können sich nach dem aktuellen Urteil also z.B. entweder auf den Wortlaut der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen und ihre Leistungen umsatzsteuerfrei ausführen oder aber sie stützen sich allein auf den engeren Wortlaut des deutschen Umsatzsteuergesetzes mit der Folge, dass sie ihre Leistungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben, dafür im Gegenzug aber in den Genuss des Vorsteuerabzuges gelangen. Steuerpflichtige sollten daher stets sorgfältig prüfen (lassen), ob die nationalen Gesetze, die auf europäischen Richtlinien beruhen, den europäischen Vorgaben gerecht werden. Ist dem nicht so, können sich Spielräume für steuerliche Optimierungen ergeben.



BFH, Urteil vom 18.03.2015 – Az. XI R 38/13



BFH, Urteil vom 18.03.2015 – Az. XI R 8/13



BFH, Urteil vom 23.10.2014 – Az. V R 20/14

Spendenrecht: Hilfe für die Erdbebenopfer in Nepal durch gelockerte Steuerregelungen

Dem starken Erdbeben in Nepal folgte eine humanitäre Katastrophe. Das Land hat deshalb um internationale Unterstützung gebeten. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesfinanzministerium (BMF) daraufhin verschiedene Steuerregelungen gelockert und diese in einem Schreiben veröffentlicht. Die Maßnahmen sind sämtlich bis zum 31. Dezember 2015 gültig.

So können Spenden an Geschäftspartner in Nepal in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, § 4 Abs. 5 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sei insofern nicht anwendbar. Auch sonstige Zuwendungen, die an und für sich die Voraussetzungen des Betriebsausgabenabzuges nicht erfüllen, können als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie einem unmittelbar in Nepal geschädigten Unternehmer zukommen. Genauso wie anlässlich anderer Naturkatastrophen lässt das BMF auch wieder Arbeitslohnspenden zu, obgleich unverständlich bleibt, warum diese interessante Art zu spenden hierzulande stets nur temporär angewendet werden darf (siehe ausführlich zu diesem Problem *NPR 07/2013, S. 1 ff.*). Für den Spendenabzug genügt außerdem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis (z.B. der Kontoauszug, ein Ausdruck von der Transaktion beim Online-Banking oder auch ein Ausdruck einer Paypal-Transaktion).

Schließlich können steuerbegünstigte Körperschaften auch im Rahmen einer Sonderaktion Spenden für Nepal sammeln, ohne dabei ihren gemeinnützigen Status zu gefährden. Das ist insofern eine Ausnahme von der Regel, als es steuerbegünstigten Körperschaften grundsätzlich untersagt ist, Spenden für solche Zwecke zu sammeln, die nicht in ihrer Satzung als förderungswürdige Zwecke festgelegt sind. Zu beachten ist jedoch, dass die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Erdbebens in Nepal weitergeleitet werden müssen. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden sammelt, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Auf die Sonderaktion ist in den Zuwendungsbestätigungen hinzuweisen.



BMF, Schreiben vom 19.05.2015 – Az. IV C 4 – S 2223/07/0015:013

STIFTUNGSRECHT

Ablehnung von Bewerbern für Stipendium muss transparent sein

Absagen an Bewerber sind heikel, weil sie gerichtlich überprüfbar sind. Das zeigt der Fall, über den das Landgericht (LG) Saarbrücken am 6. März 2015 entschieden hat. Die verklagte Stiftung muss nun dem abgelehnten Bewerber, der die Klage angestrengt hatte, in anonymisierter Form darlegen, nach welchen Kriterien die Auswahl getroffen wurde, inwiefern die Bewerber für das von der Stiftung ausgelobte Stipendium qualifiziert waren und in welchen Punkten die erfolgreichen Bewerber besser waren als der Kläger.

Das Europa-Institut der Universität des Saarlandes hatte ein Stipendium für einen juristischen Masterstudiengang ausgeschrieben. Das schriftliche Auswahlverfahren nannte als Voraussetzung, dass sich „begabte, junge Studierende aus aller Welt mit abgeschlossenem Studium (...) und mit sehr guten englischen und/oder deutschen Sprachkenntnissen“ bewerben konnten. Außerdem verlangte das Europa-Institut (das eine vom Saarland gegründete Stiftung des bürgerlichen Rechts ist) einen sehr guten Studienabschluss sowie ein Motivationsschreiben. Nach einer Vorauswahl traf der Stiftungsvorstand die endgültige Auswahl, wobei Bewerber keinen Rechtsanspruch auf ein Stipendium hatten.

Ein Masterabsolvent der Universität des Saarlandes bewarb sich auf das Stipendium. Er hatte sein Studium „Europäische Integration“ mit Bestnoten abgeschlossen und war inzwischen als Rechtsanwalt zugelassen. Auf seine Bewerbung hin erteilte die Stiftung ihm eine Absage und begründete diese mit der starken Nachfrage für nur ein verfügbares Stipendium. Mehrmals bat der Abgelehnte das Institut um eine ausführliche Begründung für die Ablehnung und hegte alsbald den Verdacht, dass ihm das Stipendium nur deshalb nicht gewährt worden war, weil er Mitglied der NPD war. So erhob er beim Amtsgericht Klage auf Auskunft, warum er das Stipendium nicht erhalten habe.

Das LG Saarbrücken sah sich nach eigener Aussage mit einem bisher ungeklärten Rechtsproblem konfrontiert – nämlich mit der Frage, ob und in welchem Umfang der Bewerber für ein Stipendium von dem privaten Stipendengeber Auskunft über die Auswahlentscheidung verlangen kann. Dem Gericht zufolge ergibt sich der Rechtsanspruch des abgelehnten Bewerbers aus anerkannten Grundsätzen des Zivilrechts. Eine allgemeine Auskunftsspflicht sei unserer Rechtsordnung zwar fremd. Voraussetzung sei stets eine besondere rechtliche Beziehung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, so das Gericht. Im Rahmen eines solchen Schuldverhältnisses bestehe ein Auskunftsanspruch dann, wenn der Berechtigte ein schutzwürdiges Interesse an der Auskunft hat. Außerdem müsse der Schuldner Auskunft geben, wenn sich der Berechtigte in einem entschuldbaren Irrtum über sein Recht befindet, der Schuldner aber unschwer Auskunft erteilen kann. Generell setzten Auskunftsansprüche deshalb ein Informationsgefälle zwischen den Beteiligten voraus, so das Landgericht.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Erwägungen vertrat das LG Saarbrücken die Auffassung, dass dem Kläger ein Anspruch auf Auskunft zustand. Es habe eine besondere Rechtsbeziehung zwischen den Beteiligten bestanden, die einen solchen Anspruch rechtfertige. Der Bewerber dürfe darum verlangen, dass seine Bewerbung in einem transparenten und fairen Verfahren berücksichtigt wird. Das ergebe sich auch daraus, dass die Beklagte als private Stiftung von einem Hoheitsträger gegründet und mit öffentlichen Mitteln ausgestattet wurde, so das Gericht. Auch habe das erforderliche Wissensgefälle zwischen Kläger und Beklagtem bestanden. Der Bewerber müsse nachvollziehen können, ob es ein transparentes Auswahlverfahren gab, damit er dieses gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen könne. Auch müsse der Bewerber seine Qualifikation mit der seiner Mitbewerber vergleichen können. Allerdings habe der Kläger keinen Anspruch darauf, namentlich zu erfahren, wer die Auswahl getroffen hat. Der Auskunftsanspruch diene nicht dazu, dem Kläger Zeugen zu liefern, um etwaige Sekundäransprüche durchsetzen zu können.

HINWEIS: Der Auskunftsanspruch, den das LG Saarbrücken dem Kläger zubilligt, ist relativ weitgehend. Zwei Gedanken dazu: Geht es um Prüfungsentscheidungen einer Behörde, steht dieser ein Beurteilungsspielraum zu. Es ist anerkannt, dass die Gerichte dabei nur einen sehr eingeschränkten Prüfungsmaßstab anlegen können, auch als Ausdruck der Gewaltenteilung. Fraglich ist, ob bei einer von einem Bundesland errichteten Stiftung nicht ähnliches gelten muss. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Schutzpflichten, die sich aus einem Schuldverhältnis ergeben, tatsächlich so weit reichen, dass dem „Anbieter“ eines Jobs oder eines Stipendiums ausführliche Begründungspflichten im Falle der Ablehnung auferlegt werden können. Neben dem gigantischen Aufwand, den das bedeuten würde, gibt es schließlich auch so etwas wie ein Bauchgefühl, ob man wirklich mit einer bestimmten Person für die nächste Zeit zusammen arbeiten möchte bzw. kann oder nicht bzw. ob man diese Person mit Geldleistungen unterstützen will. Die Revision hat das Landgericht jedenfalls zugelassen.



LG Saarbrücken, Urteil vom 06.03.2015 – Az. 10 S 125/14

VEREINSRECHT

Muskelshirts unerwünscht: Kein Schmerzensgeld bei Rauswurf aus dem Verein

Wer sich nicht an die Kleiderordnung seines Vereins hält, muss mit Abmahnungen rechnen. Schmerzensgeld wegen einer behaupteten Verletzung seines Persönlichkeitsrechts kann das Mitglied hingegen nicht verlangen. Es hat sich freiwillig der Vereinssatzung unterworfen, als es dem Verein beitrug. Das hat das Landgericht Duisburg mit seinem Urteil vom 5. März 2015 festgestellt.

Weil Muskelshirts bzw. ärmellose Oberteile unerwünscht waren, beantragte der Vorstand eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins für Kraftsport, solche Bekleidungsstücke bei Männern zu untersagen. Die Mitgliederversammlung nahm diesen Antrag auf der Jahreshauptversammlung einstimmig als „Kleiderordnung“ an. Trotz dieses Verbots trainierte der Kläger weiterhin in einem

Muskelshirt, woraufhin er von seinem Verein eine Abmahnung kassierte. Nachdem sich der Kläger davon nicht beeindrucken ließ, kündigte der Vereinsvorstand dem Kläger mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft. Dem Kläger wurde Hausverbot erteilt, der Mitgliedsausweis wurde eingezogen.

Die Sache ging vor Gericht. Der Kläger empfand die Kündigung insbesondere deshalb als unverhältnismäßig, weil andere Mitglieder auch weiterhin im Muskelshirt trainieren durften. Darüber hinaus begehrte er ein angemessenes Schmerzensgeld. Hinsichtlich der Kündigung stellte das LG Duisburg lapidar fest, dass das Vertragsverhältnis zwischen Kläger und Beklagtem nicht beendet worden sei. Wenn auch andere Männer in Muskelshirts trainieren durften und der Verein dies so gebilligt habe, könne er nicht einem Mitglied wegen seines Kleidungsstils kündigen.

Schmerzensgeld könne der Kläger allerdings nicht beanspruchen, so das Gericht. Nur ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht würde ein Schmerzensgeld rechtfertigen. Die Kleiderordnung und der darauf fußende Vereinsausschluss würden allerdings keinen solchen Eingriff darstellen. Zwar sei dem Kläger zuzubilligen, dass er als Ausdruck seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts seine Kleidung frei bestimmen kann. Allerdings könne dieses Recht nicht grenzenlos in Anspruch genommen werden, so das Gericht. Die Grenze verlaufe da, wo die ebenfalls verfassungsrechtlich garantierte Vereinsautonomie anfängt. Diese Autonomie gibt Vereinen das Recht, auch außerhalb der Vereinssatzung abstrakt-generelle Regelungen zu erlassen. Dabei werde Vereinen ein weiter Spielraum zugestanden.

So kollidierten im vorliegenden Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) mit der Vereinsautonomie aus Art. 9 Abs. 1 GG. Klassisch in einem solchen Fall: Die argumentative Abwägung beider Normen gegeneinander. Damit soll ein Ausgleich herbeigeführt werden, der beiden Grundrechten möglichst weitgehend zur Entfaltung verhilft. Im vorliegenden Fall habe das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers allerdings zurückzustehen, urteilte das Gericht. Der Kläger könne nicht ungeachtet der internen Regelungen für sich bestimmen, in welcher Kleidung er trainieren will. Der Kläger habe sich freiwillig der Vereinsautonomie des Vereins unterworfen und dieser hat die Auswahl der Kleidung begrenzt. Daran habe sich ein Vereinsmitglied zu halten, so das Gericht. Ein schwerwiegender Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht liege damit nicht vor.



LG Duisburg, Urteil vom 05.03.2015 – Az. 8 O 211/14

Keine Haftung des Sportvereins für Lohnsteuer bei Zahlung eines Spielerentgeltes durch Dritte

Ein Verein haftet nicht für die Lohnsteuer der bei ihm angestellten Spieler, wenn es dabei um Entgelte geht, die die Spieler bei Länderspielen von einem Dritten erhalten haben. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster in seinem Urteil vom 25. März 2015 entschieden. Es müsse aber erkennbar sein, dass die Teilnahme an diesen Spielen freiwillig und keine Dienstpflicht sei. Das sei der Fall, wenn in den Arbeitsverträgen keine Pflicht zur Teilnahme an Spielen der Nationalmannschaft normiert sei.

Eine GmbH, die wirtschaftliche Trägerin des ausgegliederten Handballbundesligabetriebes eines Vereins, kümmerte sich laut Satzung um alle Geschäfte des

Bundesligasportes. Sie schloss mit jedem Handballspieler einen Arbeitsvertrag ab, der den Spieler dazu verpflichtete, „seine ganze Kraft und sportliche Leistungsfähigkeit uneingeschränkt für den Arbeitgeber einzusetzen“. Außerdem musste jeder Spieler an allen Vereinsspielen, am Pflichttraining und an allen der Wettkampfvorbereitung dienenden Lehrgängen teilnehmen. Der Vertrag regelte auch, dass der Spieler den Verein zu informieren hatte, wenn er zu einem Auswahlspiel einberufen wurde.

Letzteres geschah relativ häufig, die Spieler erhielten Einladungen vom Deutschen Handballbund (DHB), an diesem oder jenem Länderspiel oder Trainingslager teilzunehmen. Nahmen sie teil, erhielten die Spieler nicht nur ihre Reisekosten erstattet, sondern bekamen auch noch ein Entgelt vom DHB gezahlt. Eine Lohnsteuer dieser Prämien nahm der Verein nicht vor, was wenig später zu einem Lohnsteuerhaftungsbescheid führte: Der Verein hatte, so das Finanzamt, für die Lohnsteuer der durch den DHB an die Spieler gezahlten Entgelte.

Und in der Tat: Nach § 42 d Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer. Er muss sie bei jeder Lohnzahlung – auch wenn diese von einem Dritten gewährt wird – vom Lohn abziehen und an den Fiskus abführen.

Das FG Münster urteilte gleichwohl, dass der Haftungsbescheid rechtswidrig war. Es lägen schlicht die Voraussetzungen für eine Lohnsteuerhaftung nicht vor. Besagte Entgelte vom DHB stellten nämlich keine Lohnzahlungen des Vereins durch einen Dritten dar. Bei den DHB-Prämien an die Spieler hätte es sich dem Finanzgericht zufolge lediglich dann um Arbeitslohn handeln können, wenn diese ein Entgelt für eine Arbeitsleistung gewesen wären – und zwar für eine solche, die sich aus dem Dienstverhältnis mit dem eigenen Arbeitgeber ergibt. Die Prämien, die die Spieler vom DHB erhielten, waren aber keine Gegenleistung für Arbeit, die die Spieler gegenüber ihrem Verein erbrachten. Das ergebe sich, so das FG Münster, schon daraus, dass die Spieler qua Arbeitsvertrag nicht dazu verpflichtet waren, an den Spielen oder Trainingslagern des DHB teilzunehmen. Die jeweiligen Arbeitsverträge enthielten hierzu nämlich keine Regelungen. Die Teilnahme an diesen Spielen und Trainingseinheiten war also keine Dienstpflicht, für die die Spieler Lohn erhielten. Damit konnten die Zahlungen auch keinen Arbeitslohn darstellen, der eine Lohnsteuerhaftung des Vereins hätte auslösen können.



FG Münster, Urteil vom 25.03.2015 – Az. 7 K 3010/12 L, Revision eingelegt (Az. beim BFH: IV R 26/15)

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2015 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

MINDESTLOHN FÜR VEREINE UND STIFTUNGEN

- Tobias Grambow, Berlin

Vereine und Stiftungen widmen sich in der Regel gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken. Sie erbringen selbstlos Leistungen zum Wohle der Allgemeinheit. Vereine sind als Idealvereine zudem bereits aufgrund ihrer Rechtsform nicht hauptsächlich wirtschaftlich tätig. Gleichwohl sind die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auch für Vereine und Stiftungen verbindlich. Ferner wird für Vereine und Stiftungen häufig der Pflegemindestlohn relevant.

PET CHARITIES – RECHNUNGSLEGUNG VON TIERSCHUTZORGANISATIONEN IN DEUTSCHLAND

- Claus Koss, Regensburg

Tierschutzorganisationen dürften wohl – nach dem Sport – die größte Gruppe der Vereine in Deutschland ausmachen. Darüber hinaus ist der Zweck des Tierschutzes international vergleichbar. Dies gab Anlass für eine rechtsvergleichende Studie über die Rechnungslegung von Tierschutzorganisationen in vier Ländern. Die deutschen Ergebnisse liegen jetzt vor. Demnach zeigen Tierschutzorganisationen mehr Bilder, als sie Zahlen offenlegen. Größere Organisationen und solche, die sich Selbstverpflichtungen unterworfen haben, veröffentlichen zumindest Ertragszahlen. Vereine der wohl am weitesten verbreiteten Organisationsgröße, der nur lokal tätige Tierschutzverein, machten keine Angaben bei der Finanzberichterstattung.

KÜNSTLERSOZIALABGABE – ÄNDERUNGEN AB 2015 DURCH DAS KSASTABG UND AKTUELLE STREITPUNKTE

- Jörg Holthaus, Unna

Die auch von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen unter bestimmten Voraussetzungen zu zahlende Künstlersozialabgabe ist durch die seit 1.1.2015 geltenden Änderungen im KSASTabG und einige aktuelle Rechtsstreitigkeiten in den Fokus geraten. Die ab 2015 geltende Geringfügigkeitsgrenze und die in jüngsten Urteilen diskutierte Frage, wann ein gemeinnütziger Verein oder eine Stiftung überhaupt künstlersozialabgabepflichtig wird, sollen im folgenden Beitrag näher beleuchtet werden.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

GRUNDLAGENSEMINAR: GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird am **17. Juli 2015** in **München** umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Egal ob Beratung für das Gemeinnützigkeitsrecht oder die Führung gemeinnütziger Organisationen: Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen.

Diese Themen erwarten Sie im Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht u.a.:

- An- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- die vier Sphären im Gemeinnützigkeitsrecht
- die Besteuerung von Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen
- Umsatzsteuer und Gemeinnützigkeit
- Spendenrecht, Sponsoring und Crowdfunding

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis (ca. 450 Euro) enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

Weitere Termine: Hamburg 18.09.2015, Düsseldorf 21.09.2015, Stuttgart 16.10.2015, Hannover 6.11.2015i

[Information und Anmeldung](#)

TYPISCHE PROBLEMFELDER IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT - GRUNDLAGENSEMINAR

In unserem Seminar **am 7. September 2015 in Frankfurt am Main** lernen Sie die grundlegenden rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennen – selbstverständlich auf Basis der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung. Themen, die **Rechtsanwalt Stefan Winheller** in diesem Grundlagenseminar behandelt, sind u.a. die **An- und Aberkennung der Gemeinnützigkeit** und deren Folgen, die wichtige Abgrenzung der einzelnen Sphären dieser Rechtsträger (Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Zweckbetrieb etc.), die Besteuerung von Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen, aktuelle Problempunkte der Umsatzsteuer und Vorsteuer sowie die Themen **Spenden und Sponsoring**. Daneben sind weitere wichtige Bereiche Gegenstand des Seminars, wie z.B. die neue/modifizierte Geprägetheorie, die Mittelweitergabe durch Förderkörperschaften und damit im Zusammenhang stehende neu aufkommende bankaufsichtsrechtliche Fragestellungen, steuerliche Probleme rund um Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und die Folgen des Verlusts der Gemeinnützigkeit.

Mit dem in diesem Grundlagenseminar vermittelten Wissen sind Sie in der Lage, gemeinnützige Körperschaften rechtssicher zu betreuen, aktuelle Fallstricke zu umgehen und Haftungsrisiken zu reduzieren.

Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.

Weitere Termine: Kassel 23.10.2015, Wetzlar 20.11.2015

[Inhaltsübersicht und Anmeldung](#)

SEMINAR: UMWANDLUNG EINES VEREINS - STEP BY STEP

Was ist zu tun, um die **Umwandlung eines Vereins** zu realisieren? Welche Umwandlungsarten gibt es? Was ändert sich durch die Umwandlung und gehen Verträge mit über? Im Seminar "**Umwandlung - Step by Step**" wird den Teilnehmern die praktische Umsetzung einer Umwandlung eines Vereins vermittelt, d.h. welche einzelnen Schritte zu unternehmen sind und worauf hierbei zu achten ist.

Das VKMK-Seminar (Verband der Kleinen u. Mittelgroßen Kitaträger e.V.) mit **Rechtsanwältin Anka Hakert** findet am **10.09.2015** von **18 bis 20 Uhr** statt. Für VKMK-Mitglieder ist die Veranstaltung kostenlos. Nicht-Mitglieder zahlen 149 €.

Veranstalter: VKMK

[Anmeldung](#)

ZERTIFIZIERTER STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom **14. - 18. September 2015** in **Jena** einen zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang richtet sich an die am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Stiftungsmitarbeiter, Vertreter beratender Berufe sowie von Banken und ebenso an Privatpersonen. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht, Arbeitsrecht, Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht sowie zur Rechenschaftslegung. Weitere Schwerpunkte sind Vermögensanlage, laufende Verwaltung und Management, Rahmenbedingungen erfolgreicher Kooperationen. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** wird Dozent für das gesamte Modul 2 zum Thema Stiftungssteuerrecht sein.

Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen (Friedrich-Schiller-Universität Jena)

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

SEMINAR: DIE GEMEINNÜTZIGE GMBH (gGMBH)

Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar **Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)** am **18. September 2015** in **Köln** die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Aktuelle Praxisbeispiele vermitteln den Teilnehmern neben Best Practice Fällen zudem einen Einblick in alltägliche Hürden.

Das Praxis-Seminar zum Gemeinnützigkeitsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten. Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

SEMINAR: AKTUELLES GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Rechtsanwältin Anka Hakert hält die Teilnehmer des Seminars "**Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht**" am **22. September 2015** über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren.

Seminarteilnehmer diskutieren aktuelle und praxisnahe Themen aus den Bereichen gemeinnütziger Körperschaften. Besonders wichtig für die Beratungspraxis: die aktuelle Rechtsprechung (u.a. der Vereinsregistergerichte). Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung und verschafft das nötige Problembewusstsein für die tägliche Arbeit.

Das Seminar beginnt um **09:00 Uhr** und endet voraussichtlich **17:00 Uhr**. Getränke und Speisen sind im Preis enthalten.

HINWEIS: Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Themenübersicht](#)

VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL

Rechtsanwältin Anka Hakert bietet Beratern und Betreuern von Vereinen und Verbänden im Seminar "**Vereinsrecht und Verbandsrecht aktuell**" in **Stuttgart** am **28.09.2015** ein umfassendes Update bei den Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung. Neben Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrecht soll dabei auch das Steuerrecht eine Rolle spielen.

Das Praxis-Seminar zum Vereins- und Verbandsrecht ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung und Natürlich an Mitarbeiter und Entscheidungsträger in Vereinen und Verbänden konzipiert.

In der Teilnahmegebühr sind Mittagessen und Getränke mit enthalten. Beginn des Seminars ist **09:00 Uhr**.

Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

TYPISCHE PROBLEMFELDER IM GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT - AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Das Seminar am **15. Oktober 2015** in **Wetzlar** baut auf dem Grundlagenseminar „Typische Problemfelder im Gemeinnützigkeitsrecht“ auf. Als Referentin wird **Rechtsanwältin Anka Hakert** aus erster Hand aktuelle Informationen und Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht erläutern. Dabei lernen Sie die Besonderheiten der typischen Rechtsformen des Nonprofit-Sektors (Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH und eingetragene Genossenschaft) kennen. Neben den gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekten erhalten Sie grundlegende Informationen zur Rechtsformwahl und zu Fragen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen wie etwa den Formwechsel und die Ausgliederung eines Zweckbetriebs. Hierbei erfahren Sie auch den aktuellen Stand der für die Beratungspraxis enorm wichtigen Praxis der Vereinsregistergerichte zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen und vom „Zwang“ der Idealvereine in andere Rechtsformen.

Mit dem vermittelten Wissen sind Sie in der Lage, gemeinnützige Körperschaften rechtssicher zu betreuen, Probleme rechtzeitig zu erkennen und damit Fallstricke zu umgehen.

Veranstalter: Steuerberaterverband Hessen e.V.

Weitere Termine: Kassel 26.11.2015, Frankfurt am Main 7.12.2015

[Inhaltsübersicht und Anmeldung](#)

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

SEMINAR: DAS HAFTUNGSRECHT IM VEREIN – HANDLUNGSBEDARF UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

Am **15. Juli 2015** findet in **Berlin** das für Vorstände und Mitglieder der Vereinsleitung sowie auf Übungsleiter ausgerichtete Seminar „Das Haftungsrecht im Verein – Handlungsbedarf und Versicherungsschutz“ statt. Das ca. dreistündige Seminar der Bernhard Assekuranz GmbH & Co. KG beginnt um **18:30 Uhr**.

Themen des Seminars

- Haftung von Vorstand & Mitgliedern im Verein
- Übungsleiter & Trainerhaftung
- Versicherungsschutz im Verein, z.B.
- Vermögensschadenhaftpflicht
- Vorstandshaftung & D&O Versicherung
- Risiken für Vereine & Verbände bei Veranstaltungen

Anmeldung

RECHNUNGSLEGUNG VON STIFTUNGEN

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet am **19. September 2015** in **Jena** eine Vertiefungsveranstaltung zum Thema »Rechnungslegung von Stiftungen« an. Im Mittelpunkt stehen eine Musterjahresrechnung sowie weitere Praxisbeispiele zu Einzelfragen der Rechnungslegung von Stiftungen. Im Vorfeld der Veranstaltung können konkrete Fragestellungen an die Dozenten formuliert werden.

Weitere Informationen und Kontakt

4. LÜNEBURGER STIFTUNGSTAG

Der 4. Lüneburger Stiftungstag findet vom **25. bis 26. September 2015** statt. Weitere Informationen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Informationen

3. SAARLÄNDISCHER STIFTUNGSTAG

Der 3. Saarländische Stiftungstag findet am **8. Oktober 2015** im Festsaal der Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken statt.

Weitere Informationen und Kontakt

STIFTUNGSTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2015

Der Stiftungstag Mecklenburg-Vorpommern wird am **7. November 2015** im Alfred-Krupp-Kolleg in **Greifswald** stattfinden. Genaue Details zur Veranstaltung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Weitere Informationen und Kontakt

BRANDENBURGER STIFTUNGSTAG 2015

Die Hoffbauer-Stiftung ist Gastgeberin des Brandenburger Stiftungstages, der am **09. November 2015** im Hoffbauer Tagungshaus in **Potsdam** stattfindet. Er dient der Begegnung, dem Austausch, der öffentlichen Präsentation und der Vernetzung der Brandenburger Stiftungen. Hier begegnen sich Ehrenamt und Politik, Sponsoren und Projekte, Förderer und Nutzer. Geboten wird ein fachlicher, themenbezogener Input durch Vorträge und Workshops. Hier werden auch die Neustifter des jeweils vorangegangenen Jahres begrüßt und vorgestellt.

Weitere Informationen